

# **Verbraucherkauf in Europa**

**Altes Gewährleistungsrecht  
und die Umsetzung der  
Richtlinie 1999/44/EG**

**Sonderdruck**

---

**Martin Schermaier (Hrsg.)**

**Sellier.  
European Law Publishers**

ISBN 3-935808-12-7

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 by Sellier. European Law Publishers GmbH, München.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gestaltung und Herstellung: Sandra Sellier, München. Druck und Bindung: WB-Druck, Rieden im Allgäu. Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier. Printed in Germany

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	IX
Abkürzungsverzeichnis	XI
I. Teil: Beiträge	
Rechtsangleichung und Rechtswissenschaft im kaufrechtlichen Sachmängelrecht <i>Martin Josef Schermaier, Münster</i>	3
Diebische Sklaven, marode Balken: Von den römischen Wurzeln der Gewährleistung für Sachmängel <i>Éva Jakab, Graz/Szeged</i>	27
Die Gewährleistung beim Kauf im Mittelalter <i>Eltjo Schrage, Amsterdam</i>	55
La garanzia nella vendita in diritto comune <i>Paolo Maria Vecchi, Roma</i>	67
Zwingende Vorschriften der Gewährleistung für Sachmängel? <i>Klaus Wehrt, Hamburg</i>	III
Sachprobleme für die Umsetzung aus Genese, Inhalt und Dogmatik der Richtlinie über Verbraucherkaufe <i>Andreas Schwartze, Innsbruck</i>	127
Zu Sprache und Stil der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie Ein Überblick anhand der deutschen, englischen, französischen, italienischen und spanischen Fassung <i>J. Michael Rainer, Salzburg</i>	147
Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie in Österreich <i>Michael Gruber, Salzburg</i>	153

Die Umsetzung der Kaufrechtsrichtlinie (1999/44/EG) in Belgien Probleme – Ergebnisse – Perspektiven <i>Jean-François Gerkens, Liège und Valérie Pirson, Namur</i>	169
Die Umsetzung der Richtlinie über Verbraucherkäufe in Deutschland <i>Ingo Saenger, Münster</i>	191
Der Rechtsschutz des Verbrauchers und das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht im spanischen Recht <i>José Javier de los Mozos Touya, Valladolid</i>	209
The implementation of the directive on guarantees in France <i>Ruth Sefton-Green, Paris</i>	225
L'attuazione della direttiva 1999/44/CE in Italia <i>Luigi Garofalo, Padova</i>	237
Die Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG in den Niederlanden <i>A.J.B. Sirks, Frankfurt/Amsterdam</i>	275
Überlegungen zur „autonomen“ Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf in der Schweiz <i>Pascal Pichonnaz, Fribourg</i>	287
Much ado about nothing? The Implementation of Directive 99/44/EC into English Law <i>Geraint Howells and Christian Twigg-Flesner, Sheffield</i>	303

## II. Teil: Dokumentation

Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	327
Directive 1999/44/EC of the European Parliament and of the Council	334
Directive 1999/44/CE du Parlement européen et du Conseil	340
Directiva 1999/44/CE del Parlamento Europeo y del Consejo	346
Direttiva 1999/44/CE del Parlamento Europeo e del Consiglio	352
Österreich	359

Belgien	369
Schweiz	386
Deutschland	392
Spanien	405
Frankreich	420
Ελλάδα/ Griechenland	432
Italien	445
Niederlande	465
Portugal	493
Schweden	501
Vereinigtes Königreich	517

# Die Umsetzung der Kaufrechtsrichtlinie (1999/44/EG) in Belgien

## Probleme – Ergebnisse – Perspektiven\*

Jean-François Gerkens, Liège  
und Valérie Pirson, Namur

### I. Rechtsschutz des Käufers im Rahmen des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts

Der belgische Code civil bietet dem Käufer mehrere Rechtsbehelfe an, wenn er eine schlechtere als die erwartete Ware erhält. Diese sind die Nichtigkeitsklage wegen Willensmängel, die Auflösungsklage wegen nicht vertragsgemäßer Lieferung (einschließlich der Nichtlieferung), die Klage wegen Eviktion und die Sachmängelklage.

#### 1. Nichtigkeitsklage wegen Willensmängeln

Ein Kauf kann nur dann rechtmäßig sein<sup>1</sup>, wenn er frei von Willensmängeln ist. Solche sind der Irrtum, *dolus* (Arglist) und *metus* (Drohung) (Art. 1109 CC be.). Wenn solche Willensmängel festgestellt werden, kommt es zu einer relativen Nichtigkeit des Vertrags<sup>2</sup>.

Die „lésion“ (Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) gefährdet ebenfalls den Vertrag. Laut Code civil kann allerdings nur der Verkäufer einer unbeweglichen Sache eine Klage auf Aufhebung eines Vertrages wegen Übervorteilung (sie trägt dann den Namen „action en rescission pour cause de lésion“) beantragen (siehe Art. 1674 CC be.). Außerdem kann die „lésion“

---

\* Zum Zeitpunkt der Auffassung dieses Berichts, war die Richtlinie noch nicht ins belgische Recht umgesetzt. Selbst einen richtigen Entwurf gab es noch nicht. Erst am 8. November 2002 konnte sich die belgische Regierung über einen Entwurf einigen. Einige Bemerkungen dazu finden sich am Ende dieses Berichts.

<sup>1</sup> Henri De Page, *Traité élémentaire de droit civil belge*, Band IV, *Les principaux contrats (1<sup>ère</sup> partie)*, Volume 1, 4. Auflage überarbeitet von Anne Meinertzhang-Limpens, Brüssel 1997, 115 ff.

<sup>2</sup> Pierre Harmel, *Droit commun de la vente*, in: *Répertoire notarial*, Band VIII, Buch I, *Théorie générale de la vente (1<sup>ère</sup> partie)*, Brüssel 1985, 132 ff.; Cass., 21.10.1971 = Pasicrisie (Pas.) 1972, I, 174.

auch dann bestraft werden, wenn eine der Parteien ihre faktische Überlegenheit mißbraucht hat, um die schwächere Partei zu übervorteilen<sup>3</sup>. Man spricht dann von qualifizierter „Lésion“.

### a) Der Irrtum

Der Irrtum<sup>4</sup> ist eine unrichtige Anschauung der Realität<sup>5</sup>. Aufgrund einer solchen irrt der Käufer über die Eigenschaften der verkauften Sache<sup>6</sup>. Die gekaufte Sache besitzt daher nicht die vom Käufer angenommene Eigenschaft und der geäußerte Wille entspricht dem reellen Willen nicht<sup>7</sup>. Um den Irrtum geltend machen zu können, bedarf es zudem folgender Voraussetzungen:

- Der Irrtum muß am Tag des Kaufes gegeben sein<sup>8</sup>;
- er muß eine substantielle Eigenschaft der gekauften Sache betreffen<sup>9</sup> (Art. 1110 CC be.);
- der Wille des Käufers muß dadurch mangelhaft werden. Ohne diese Eigenschaft hätte sich der Käufer also nie dazu entschlossen, diese Sache zu kaufen<sup>10</sup>;
- der Irrtum darf nicht durch grobe Fahrlässigkeit des Käufers verursacht worden sein<sup>11</sup>.
- Die Nichtigkeitsklage wegen Irrtums muß spätestens 10 Jahre nach der Entdeckung des Irrtums eingereicht werden (Art. 1304 CC be.).

Die einzige mögliche Folge des Irrtums ist die Nichtigkeitserklärung des Kaufs<sup>12</sup>. Beide Parteien müssen zurückerstatten, was bereits geleistet worden

<sup>3</sup> C. Goux, *L'erreur, le dol et la lésion qualifiée: analyse et comparaisons*, in: Commission Université-Palais (CUP) 27 (1998), *La théorie générale des obligations*, Liège, 38, n. 18ff.

<sup>4</sup> C. Goux (Fn. 3) 7 ff. und *Revue Générale de droit civil* (RGDC) 2000, 6ff.

<sup>5</sup> De Page (Fn. 1) 116, n. 59.

<sup>6</sup> Comm. Bruxelles, 16.01.1954 und 7.01.1955 = JCB 1955, 243. Siehe auch: A. Meinertzhang-Limpens, *La vente: Erreur, non-conformité et vices cachés*, in: RGDC 1993, 215, n. 38.

<sup>7</sup> P. Harmel (Fn. 2) 280, n. 386 und 132, n. 89.

<sup>8</sup> Jean Limpens, *La vente en droit belge*, 1960, 75, n. 118.

<sup>9</sup> P. Harmel (Fn. 2) 133, n. 90; Y. Merchiers, *La vente et les contrats spéciaux*, Bruxelles 1997, 17, n. 21.

<sup>10</sup> Cass., 3 mars 1967 = Pas., 1967, I, 811.

<sup>11</sup> Limpens (Fn. 8) 75, n. 119; Y. Merchiers (Fn. 9) 1997, 18, n. 22.

<sup>12</sup> De Page (Fn. 1) 270, n. 194; Y.-M. Serinet, *Les régimes comparés des sanctions de l'erreur, des vices cachés et de l'obligation de délivrance dans la vente*, Diss. Paris I, t.II, 1996, 377, n. 351: «Si certaines décisions isolées ont parfois paru admettre une simple réduction de prix sur le fondement de l'article 1110, il s'agirait là de solutions condamnables» puisque «l'erreur ayant vicié la formation du contrat, il ne peut appartenir au juge de substituer sa volonté à celle des parties pour refaire une autre convention» (Siehe. J. Ghestin, *La notion d'erreur dans le droit positif actuel* (2. Auflage), 1971, 334, n. 286).

ist. Sie können jedoch keinen Schadenersatz verlangen. Der Käufer kann also nicht komplett entschädigt werden<sup>13</sup>, es sei denn er beweist, daß der Verkäufer beim Vertragsschluß den Irrtum des Käufers schuldhaft verursacht hat<sup>14</sup>. Die *bona fides* des Verkäufers ermöglicht es ihm nicht, der Nichtigkeitsklage zu entkommen<sup>15</sup>.

#### b) Arglist (*Dolus*)

Die Arglist – der *dolus* – besteht in einer betrügerischen Handlung des Verkäufers, die den Käufer irregeführt und ihn dazu veranlaßt hat, die Sache zu kaufen<sup>16</sup>. Der Verkäufer muß mit seiner betrügerischen Handlung die Irreführung des Käufers beabsichtigt haben. Diese schuldhafte Handlung muß entweder vom Verkäufer selbst, oder eventuell auch von einem Teilnehmer oder Stellvertreter, ausgeübt worden sein. Sie darf nicht dem Käufer zurechenbar sein; sie muß auf ein wichtiges Element des Kaufs gerichtet und für den Abschluß des Kaufs ausschlaggebend gewesen sein<sup>17</sup> (Art. 1116 CC be.). Außerdem setzt der Tatbestand voraus, daß der Käufer den Kaufvertrag ohne den Irrtum nicht abgeschlossen hätte.

Die Nichtigkeitsklage wegen Arglist muß spätestens 10 Jahre nach der Entdeckung der betrügerischen Handlung eingereicht werden (Art. 1304 CC be.). Die Arglist des Vertragspartners kann zwei Folgen haben: Zum einen kann sie zu einem Vertrag geführt haben, den der Käufer ohne die Arglist des Verkäufers nicht abgeschlossen hätte. Dann spricht man von *dol principal*. Es kann aber auch sein, daß der Käufer auch in Kenntnis aller Tatsachen den Vertrag abgeschlossen hätte – allerdings nur zu für ihm vorteilhafteren Bedingungen. In diesem Fall handelt es sich um einen *dol incident*<sup>18</sup>. Nur der *dol principal* führt zur Nichtigkeit des Vertrags. Jedoch kann in beiden Fällen der Betrogene deliktischen Schadenersatz beanspruchen<sup>19</sup>.

#### c) Gewalt (*Metus*)

„Gewalt“ ist die Furcht oder die durch den Käufer empfundene Drohung, die ihn dazu zwingt, den Kauf abzuschließen. Es kann sich dabei um physische, materielle oder moralische Gewalt handeln.

<sup>13</sup> Ph. Gerard, Vice de la chose et vente commerciale, note sous Cass., 18 novembre 1971, in: RCJB 1973, 622, n. 13.

<sup>14</sup> A. Meinertzhagen-Limpens (Fn. 6) 197, n. 2.

<sup>15</sup> Limpens (Fn. 8) 72, n. 110.

<sup>16</sup> P. Harmel (Fn. 2) 142, n. 107; C. Goux, (Fn. 3) CUP 7 ff. und RGDC 6 ff.

<sup>17</sup> P. Harmel (Fn. 2) 144, n. 111 und 112.

<sup>18</sup> De Page (Fn. 1) 125, n. 62.

<sup>19</sup> P. Harmel (Fn. 2) 280, n. 385; Y. Merchiers (Fn. 9) 19, n. 24.

Gewalt im Sinne des Artikels 1112 des Code civil ist dann gegeben, wenn diese geeignet ist, eine vernünftige Person zu beeindrucken und ihr Furcht vor einem erheblichen und gegenwärtigen Übel einjagen kann<sup>20</sup>. Diese Gewalt muß sich gegen das Vermögen oder die Person desjenigen, der den Vertrag abgeschlossen hat, gegen den Ehegatten, oder gegen Verwandte richten oder angedroht werden. Diese Gewalt kann auch von Dritten ausgeübt werden, die keinen eigenen Vorteil an dem Zustandekommen des mangelhaften Vertrags haben (Art. 1111 CC be.). Natürlich muß diese Gewalt unrechtmäßig – und für die Zustimmung des Vertragspartners ausschlaggebend – gewesen sein. Die Nichtigkeitsklage wegen Gewalt muß spätestens 10 Jahre nach der Beendigung der Gewalteinwirkung eingereicht werden (art. 1304 CC be.).

## 2. Die Vertragsauflösungsklage (action résolatoire) wegen vertragswidriger Lieferung, einschließlich Nichtlieferung (manquement à l'obligation de livraison conforme)

Die Lieferungspflicht verpflichtet den Verkäufer, eine Sache zu leisten, die der verkauften Sache entspricht. Wenn der Käufer die Sache genehmigt, bestätigt er, daß die ausgelieferte Sache der verkauften Sache entspricht<sup>21</sup>. Diese Genehmigung bezieht sich auf die sichtbaren Mängel der Sache<sup>22</sup>. Wenn der Verkäufer seiner Lieferungspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommt, muß der Käufer die Genehmigung verweigern, um die Klage auf Vertragsauflösung wegen vertragswidriger Leistung (action en résolution) beantragen zu können; er hat dazu 10 Jahre Zeit<sup>23</sup>.

Der Käufer, der sich wegen fehlender oder mangelhafter Lieferung beschwert, kann entweder auf Erfüllung oder aber auf Auflösung des Kaufs klagen. In beiden Fällen kann er vertraglichen Schadenersatz verlangen (Art. 1611 CC be.) und so einen kompletten Schadenersatz wegen vertragswidriger Lieferung erhalten<sup>24</sup>. Kommt der Richter allerdings zu dem Schluß, daß die Mängel der

<sup>20</sup> Art. 1112 CC be.: «Il y a violence, lorsqu'elle est de nature à faire impression sur une personne raisonnable, et qu'elle peut lui inspirer la crainte d'exposer sa personne ou sa fortune à un mal considérable et présent».

<sup>21</sup> De Page (Fn. 1) 177, n. 111 und 184, n. 114; Y. Merchiers (Fn. 9) 28, n. 42.

<sup>22</sup> X. Thunis/E. Montero, La vente, in: M. Coipel/P. Wéry (Hg.) *Guide juridique de l'entreprise*, 2. Auflage, Buch 32, 1995, 25, n. 430.

<sup>23</sup> Y. Merchiers (Fn. 9) 28, n. 43.

<sup>24</sup> Limpens (Fn. 8) 128, n. 246 ; P. Harmel (Fn. 2) 217, n. 259 und 282, n. 388 ; A. Meinertzhang-Limpens (Fn. 6) 197, n. 2. «En droit commun de la résolution, la bonne ou mauvaise foi du vendeur se répercute sur l'étendue des dommages et intérêts dus à l'acheteur» (Art. 1149 et 1150 CC be.).

Lieferung eine Auflösung des Kaufvertrags nicht rechtfertigen (Art. 1184 CC be.), kann er auch nur Schadenersatz wegen Vertragsverletzung gewähren<sup>25</sup>.

### 3. Die Eviktionssklage

Der Verkäufer muß dem Käufer den ungestörten Besitz an der verkauften Sache verschaffen. Laut Art. 1626 CC be. muß er den Käufer gegen jegliche Störung, die für letzteren den ganz oder teilweisen Verlust des Besitzes zur Folge haben könnte, verteidigen<sup>26</sup>. Natürlich darf auch der Verkäufer selbst den Besitz des Käufers nicht stören<sup>27</sup>. Für die Störungen, die der Verkäufer selbst verursacht, muß er haften, seien sie rechtlicher oder auch nur tatsächlicher Art<sup>28</sup>.

Was die Störungen durch Dritte anbelangt, muß der Verkäufer den Käufer nur gegen rechtliche Störungen verteidigen<sup>29</sup>. Solche kommen dann vor, wenn ein Dritter behauptet, ein bestimmtes Recht auf die verkaufte Sache zu haben<sup>30</sup>. Um ein Tätigwerden des Verkäufers verlangen zu können, muß die Störung gegenwärtig<sup>31</sup> und ihre Ursache auf eine Tatsache zurückzuführen sein, die dem Kauf vorangegangen ist<sup>32</sup> (*trouble de droit qui trouve sa cause dans un fait antérieur à la vente*). Gegen tatsächliche Störungen durch Dritte muß sich der Käufer selbst wehren<sup>33</sup>.

Auch wenn die Tatsache, die später zur Eviktion führt, dem Käufer bereits bei Kaufabschluß bekannt war, entkommt der Verkäufer seiner Haftung wegen Eviktion nicht. Anderes gilt nur dann, wenn diese Tatsache ausdrücklich in einer Vertragsklausel festgehalten wurde<sup>34</sup>. Eine solche gilt dann als haftungsbefreiende Klausel. Die Eviktionssklage muß innerhalb von 10 Jahren nach der effektiven Eviktion eingereicht werden<sup>35</sup>.

Der Käufer kann zu seiner Verteidigung die Gewährschaft des Verkäufers verlangen (*appel en garantie*)<sup>36</sup>. Wenn diese Gewährschaft nicht mehr möglich ist oder wenn der Verkäufer selbst Störer ist, kann nur noch auf die Auflösung

<sup>25</sup> L. Simont/J. De Gavre/P.-A. Foriers, Examen de jurisprudence (1981 à 1991). Les contrats spéciaux, in: RCJB 1995, 196, n. 54.

<sup>26</sup> De Page (Fn. 1) 178, n. 111.

<sup>27</sup> De Page (Fn. 1) 224, n. 152.

<sup>28</sup> Limpens (Fn. 8) 130, n. 254.

<sup>29</sup> Limpens (Fn. 8) 133, n. 262.

<sup>30</sup> De Page (Fn. 1) 225, n. 154.

<sup>31</sup> Limpens (Fn. 8) 134, n. 264.

<sup>32</sup> Limpens (Fn. 8) 135, n. 266.

<sup>33</sup> De Page (Fn. 1) 229, n. 159.

<sup>34</sup> De Page (Fn. 1) 242-243, n. 164; s. auch Thunis/Montero (Fn. 22) 27, n. 490.

<sup>35</sup> Limpens (Fn. 8) 153, n. 322.

<sup>36</sup> Limpens (Fn. 8) 144, n. 290; s. auch Thunis/Montero (Fn. 22) 28, n. 500.

des Kaufs<sup>37</sup> und eventuell auf Schadenersatz<sup>38</sup> zurückgegriffen werden. Die *bona fides* des Verkäufers befreit diesen nicht von seiner Eviktionsgarantiepflicht, auch schließt sie seine Schadenersatzpflicht nicht aus<sup>39</sup>.

Bei vollständiger Eviktion muß der Vertrag aufgelöst werden und der Käufer kann zusätzlich Schadenersatz verlangen (*dommages et intérêts complémentaires*)<sup>40</sup>. Bei Teileviktion hat der Käufer die Wahl zwischen der Auflösung des Vertrags und Schadenersatz. Zur Auflösung kann es jedoch nur dann kommen, wenn der Käufer bei Kenntnis der Eviktion die Sache nicht gekauft hätte<sup>41</sup> (Art. 1636 CC be.).

#### 4. Die Gewährleistung für die Freiheit von Sachmängeln

Der Verkäufer muß dem Käufer an der verkauften Sache nutzbaren Besitz (*possession utile*) vermitteln<sup>42</sup>. Eine Sache kann zwar qualitativ und quantitativ der verkauften Sache entsprechen und trotzdem einen Mangel aufweisen, der es unmöglich macht, diese Sache zu dem vorgesehenen Zweck zu gebrauchen<sup>43</sup>. Dann sind nicht mehr die Regeln wegen vertragsgemäßer Lieferung, sondern jene der Garantie wegen Sachmängeln einschlägig<sup>44</sup>.

- a) Voraussetzungen der Sachmängelhaftung (*action en garantie des vices cachés*)

Laut Artikel 1641 ff. CC be. müssen neben dem Vorliegen eines Kaufvertrags<sup>45</sup> vier weitere Voraussetzungen erfüllt sein<sup>46</sup>:

<sup>37</sup> De Page (Fn. 1) 219, n. 145.

<sup>38</sup> De Page (Fn. 1) 246, n. 168.

<sup>39</sup> Limpens (Fn. 8) 143, n. 287.

<sup>40</sup> De Page (Fn. 1) 248, n. 172.

<sup>41</sup> Limpens (Fn. 8) 149, n. 311.

<sup>42</sup> De Page (Fn. 1) 178, n. 111.

<sup>43</sup> Ph. Gerard (Fn. 13) 613, n. 4.

<sup>44</sup> Limpens (Fn. 8) 171-172, n. 390; De Page (Fn. 1) 272, n. 195 ; Liège, 11 février 1993 = Journal des Tribunaux (JT) 1993, 556-557.

<sup>45</sup> Simont/De Gavre/Foriers (Fn. 25) 185-186, n. 47.

<sup>46</sup> P. Harmel (Fn. 2) 249, n. 327. Über diese Bedingungen, siehe : Limpens (Fn. 8) 156-161, n. 330-347; G. Horsmans/F. 't Kint, La réglementation légale des vices cachés dans la vente commerciale, in: Annales Droit Louvain (Ann. Dr.) 1971, 238-243; De Page (Fn. 1) 278-283, n. 201; S. Beyaert, Vorderingsmogelijkheden voor de koper van een illegaal opgetrokken goed, in: RGDC 2000, 642-644; Tribunal de Commerce Charleroi (Comm. Charleroi), 28 juin 1985 = JT, 1986, 11-12; Tribunal de Première instance de Liège (Liège), 15 février 1999 = Revue de Jurisprudence de Liège, Mons et Bruxelles (JLMB) 2000, 914.

- die Sache muß einen Mangel (*vice*)<sup>47</sup> aufweisen, das heißt einen Fehler, der diese Sache für den vorgesehenen Gebrauch untauglich macht (Art. 1641 CC be.);
- es muß ein bedeutsamer Mangel sein<sup>48</sup>;
- der Mangel muß dem Käufer unbekannt gewesen sein<sup>49</sup>;
- der Mangel muß schon vor dem Eigentumsübergang vorhanden sein<sup>50</sup>.

Der Käufer hat die Wahl zwischen der Wandlungsklage und der Minderungsklage. Wählt er die Wandlungsklage, so restituiert er die Sache und bekommt den bezahlten Preis sowie die durch den Kauf verursachten Kosten erstattet. Wählt er die Minderungsklage (auch noch *actio quanti minoris* genannt), so behält der Käufer die Sache. Er verlangt dann nur die Erstattung eines Teils des Kaufpreises, dessen Bestimmung von Experten vorgenommen wird (Art. 1644 CC be.). Dieses Wahlrecht<sup>51</sup> kommt ausschließlich dem Käufer zu.<sup>52</sup> Der

<sup>47</sup> Über das Mangelkonzept, siehe: P. Harmel (Fn. 2) 252, n. 335f; Simont/De Gavre/Foriers (Fn. 25) 180-185, n. 45f.; De Page (Fn. 1) 276-278, n. 201; Cass., 18 novembre 1971 = Pas., 1972, I, 258-262; Cass., 19 juin 1980 = Pas., 1980, I, 1295-1298; Cass., 6 mars 1981 = Rechtskundig Weekblad (RW) 1981-1982, col. 31, (Besprochen von L. Cornelis).

Über die konzeptuelle und die funktionelle Theorie der verborgenen Mängel, siehe: Ph. Gérard (Fn. 13) 612ff.; L. Simont, La notion fonctionnelle du vice caché: un faux problème?, in: Hommage à René Dekkers, Bruxelles, 1982, 331ff.; P. Harmel (Fn. 2) 253, n. 338f.; Thunis/Montero (Fn. 22) 29-31, n. 520; Y. Merchiers (Fn. 9) 31; Th. Bourgoignie, La protection des intérêts économiques des consommateurs. Garantie légale et garanties contractuelles, in: M. Coipel/P. Wéry (Hg.), Guide juridique de l'entreprise, Buch 110, 1999, 10-12; Cass., 18 novembre 1971 = Pas., 1972, I, 258; Cass., 17 mai 1984 = Pas., 1984, I, 1128.

<sup>48</sup> Der Mangel muß so bedeutsam sein, daß der Käufer bei dessen Kenntnis diese Sache nicht oder aber nur zu einem geringeren Preis gekauft hätte (CC be. art. 1641). Siehe P. Harmel (Fn. 2) 255, n. 340.

<sup>49</sup> Der Käufer darf sich auf den Schutz der Artikel 1641 ff. auf keinen Fall berufen, wenn die Mängel kundgemacht worden sind oder offenkundig waren. (Art. 1642 CC be.). Siehe S. Beyaert (Fn. 46) 644, n. 35. Der Mangel muß verborgen sein (P. Harmel [Fn. 2] 255, n. 341) und nach vernünftiger Untersuchung nicht offenkundig beim Kauf erscheinen (P. Harmel [Fn. 2] 256, n. 342 bis 345). Siehe auch: Simont/De Gavre/Foriers (Fn. 25) 186-188, n. 48; Thunis/Montero (Fn. 22) 31, n. 540.

<sup>50</sup> P. Harmel (Fn. 2) 258, n. 346f.; Simont/De Gavre/Foriers (Fn. 25) 186-188, n. 48; Tribunal de Première instance de Mons (Mons), 7 juin 1999, R.G. n 1998/78, Crethée/Noël, unveröffentlicht.

<sup>51</sup> C. Jassogne, La garantie découlant de la vente: principes et clauses particulières, Annales de la Faculté de Droit de Liège (Ann. dr. Liège) 1988, 443; Mons, 5 juin 1990 = Pas., 1990, II, 237-241; Liège, 25 février 1991, Rev. rég. dr. 1991, 418-420.

<sup>52</sup> Der Richter darf diese Wahl zurückweisen, siehe dazu: C. Jassogne (Fn. 51) 443.

Richter, der den Mangel als unbedeutend einstuft, muß beide Klagen abweisen<sup>53</sup>. Er darf nicht die vom Käufer gewählte Wandlungsklage abweisen, um dann doch eine Preisminderung zu bewilligen.

In manchen Fällen ist die Wahl nicht mehr möglich, etwa dann, wenn die gekaufte Sache nicht mehr in dem Zustand zurückgewährt werden kann, in dem sie verkauft wurde<sup>54</sup>. In einem solchen Fall bleibt dem Käufer nur die Minderungsklage.

### b) Verjährungsfrist

Laut Art. 1648 CC be. muß der Käufer seine Klage kurzfristig erheben (*L'acheteur doit intenter son action dans un bref délai*)<sup>55</sup>, sonst werden beide Klagen abgewiesen<sup>56</sup>. Wie kurz diese Frist ist, wird souverän durch den Richter entschieden<sup>57</sup>. In Betracht kommen hier die Natur der Sache, die Natur des Mangels, die örtlichen Sitten (*usage des lieux*), die Natur der Vertragsparteien und ihrer Handlungen<sup>58</sup>. Auch über den Beginn dieser Frist entscheidet der Richter<sup>59</sup>. Mögliche Zeitpunkte sind der Tag des Kaufs, der Lieferung, des ersten Gebrauchs der Sache oder der Entdeckung des Mangels.

<sup>53</sup> Die Bedeutsamkeit des Mangels ist eine Voraussetzung für beide Klagen. Siehe: V. Pirson, *Les sanctions de la garantie des vices cachés en matière de vente*, in: RGDC 2001, 420-421, n. 4. *Contra Horsmans/t Kint* (Fn. 46) 245; Comm. Charleroi, 28 juin 1985 = JT 1986, 11f.

<sup>54</sup> P. Harmel (Fn. 2) 274, n. 372; D. Devos, *Chronique de jurisprudence. Les contrats* (1980-1987). La vente, JT 1991, 171, n. 31.

<sup>55</sup> Über die Klagefrist, siehe: *Horsmans/t Kint* (Fn. 46) 246-251; P. Harmel (Fn. 2) 269-273, n. 365-370; D. Devos (Fn. 54) 171, n. 30; *De Page* (Fn. 1) 289-292, n. 207. Über die Berechtigungen einer so kurzen Frist, siehe: V. Pirson (Fn. 53) 422f., n. 8.

<sup>56</sup> Limpens (Fn. 8) 179, n. 418; P. Harmel (Fn. 2) 273, n. 371. Siehe jedoch die Meinung von: Bourgoignie (Fn. 47) 19: Nach Bourgoignie handelt es sich hier nicht um eine materielle, sondern lediglich um eine prozessuale Verjährungsfrist.

<sup>57</sup> P.-A. Fenet, *Recueil complet des travaux préparatoires du Code civil* (Neudruck der Auflage von 1827, Bd. 14, Osnabrück 1968, Otto Zeller (Hg.), 1968, 169): «La loi proposée veut que l'action soit intentée dans le plus court délai: elle ne pouvait établir à cet égard un délai commun. L'usage des lieux et la prudence des juges y suppléeront.». Siehe auch: Cass., 4 mai 1939 = Pas., 1939, I, 223-227; Cass., 29 janvier 1987 = Pas., 1987, I, 624-627; Bruxelles, 13 décembre 1952 = JT 1953, 154.

<sup>58</sup> P.-A. Foriers, *Les contrats commerciaux. Chronique de jurisprudence 1970-1984* (3<sup>e</sup> partie), in: *Revue de droit commercial belge (RDC)* 1987, 49 f.; *De Page* (Fn. 1) 290, n. 207; Cass., 20 février 1976 = Pas., 1976, I, 695; Cass., 11 octobre 1979 = Pas., 1980, I, 200; Cass., 23 mars 1984 = Pas., 1984, I, 867; Mons (7<sup>e</sup> ch.), 9 juin 1997, = *Revue Générale des Assurances et des Responsabilités (RGAR)* 1999, n. 13156. Über die Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien, siehe: V. Pirson (Fn. 53) 423, n. 9.

### c) Gut- oder Bösgläubigkeit des Verkäufers

Der Verkäufer, ob gutgläubig oder nicht, hat immer für Sachmängel zu haften. Der Umfang der Haftung hängt jedoch auch von Treu und Glauben ab<sup>60</sup>. Laut Art. 1645 CC be. muß der gutgläubige Verkäufer nur den Kaufpreis zurückerstatten, während der bösgläubige auch den eventuellen zusätzlichen Schaden ersetzen muß<sup>61</sup>. Diese Regel gilt ebenfalls für die Minderungsklage<sup>62</sup>. Treu und Glauben beeinflussen auch die Wirksamkeit der Klauseln, die die Sachmängelhaftung beschränken oder aufheben. Der bösgläubige Verkäufer darf sich auf solche Klauseln keinesfalls berufen, da er die Sachmängel der verkauften Sache kannte<sup>63</sup> (Art. 1643 CC be.).

Bei Herstellern und gewerbsmäßigen Verkäufern besteht eine Regelvermutung<sup>64</sup> dahingehend, daß sie in der Lage sind, die Sachmängel zu entdecken, und daß sie somit die Sachmängel der von ihnen verkauften Sache kennen<sup>65</sup>. Anders als in Frankreich (obwohl die gesetzlichen Regeln hier wie dort dieselben sind) haben sie jedoch die Möglichkeit, zu beweisen, daß es ihnen voll-

<sup>59</sup> Limpens (Fn. 8) 175, n. 404 ff.; P. Harmel (Fn. 2) 270, n. 366; Thunis/Montero (Fn. 22) 32, n. 560; De Page (Fn. 1), 290, n. 207; S. Beyaert (Fn. 46) 644 f., n. 37.

<sup>60</sup> P. Harmel (Fn. 2) 259f., n. 349.

<sup>61</sup> Der schlechtgläubige Verkäufer muß den Schaden ersetzen, den die Sache selbst erlitten hat, aber auch alle Schäden, die der Sachmangel direkt oder indirekt verursacht hat. Siehe: J.-F. Romain, *Théorie critique du principe général de bonne foi en droit privé – Des atteintes à la bonne foi, en général, et de la fraude, en particulier (fraus omnia corrupit)*, Bruxelles 2000, 377.

<sup>62</sup> S. Stijns, *De gerechtelijke en de buitengerechtelijke ontbinding van overeenkomsten, Onderzoek van het Belgische recht getoest aan het Franse en het Nederlandse recht*, Anvers, 1994, 379, n. 273; Simont/De Gavre/Foriers (Fn. 25) 198, n. 54; De Page (Fn. 1) 297, n. 214; Mons, 6 février 1990, Rev. not. belge 1990, 554-566.

<sup>63</sup> Bruxelles, 11 octobre 2001 = JT 2002, 132-134.

<sup>64</sup> Liège, 15 juin 1999, R.G. n. 1995/614, S.A. Radermecker Interchimie / S.P.R.L. Toffoli – S.A. Jouets BROZE et Fils – S.A. Immobilière Lancelot, (unveröffentlicht).

<sup>65</sup> Horsmans/t Kint (Fn. 46) 251-252, und die a.a.O. zitierte Literatur; Harmel (Fn. 2) 261, n. 352; Cass., 4 mai 1939 = Pas., 1939, I, 223; Cass., 15 juin 1989 = Pas., 1989, I, 1117. Mehrere Autoren wenden sich gegen diese Gleichsetzung des beruflichen und schlechtgläubigen Verkäufers. Siehe: A. Lagasse, *Problèmes de responsabilité en cas de dommages causés par une chose affectée d'un vice caché. Le gardien, l'entrepreneur, le vendeur*, in: RCJB 1963, 36-37-38-40; C. Parmentier, note sous Mons, 12 juillet 1985, in: RDC 1986, 518-521. Siehe Limpens (Limpens (Fn. 8) 169, n. 381), der daran erinnert, daß diese Vermutung nicht im Gesetz steht. Siehe auch Foriers (Fn. 58) 46-49 und Romain (Fn. 61) 382, die unterstreichen, daß diese Schlechtgläubigkeitsvermutung mit dem wichtigen Prinzip der „présomption de bonne foi“ unseres Rechts nicht vereinbart werden kann. Jassogne (Fn. 51) 446 schlägt vor, statt von „Schlechtgläubigkeitsvermutung“ eher von „Vermutung der Fähigkeit den Sachmangel zu entdecken“ zu sprechen.

kommen unmöglich war, diese Sachmängel zu entdecken<sup>66</sup>. Daraus folgt, daß der berufliche Verkäufer immer den vollen Schadenersatz leisten muß, sofern er nicht nachweisen kann, daß es ihm absolut unmöglich war, die Sachmängel zu entdecken<sup>67</sup>; diese Verpflichtung kann vertraglich nicht ausgeschlossen oder gemindert werden.

Die Gerichte verschärfen zusätzlich die Lage der gewerblichen Hersteller und Verkäufer durch eine funktionsbezogene Definition des Sachmangels<sup>68</sup>. Diese Rechtsprechung<sup>69</sup> verpflichtet den Verkäufer, sich nach der vom Käufer vorgesehenen Bestimmung bzw. dem vorgesehenen speziellen Gebrauch der Sache zu erkundigen. Letztendlich ist die Pflicht des gewerblichen Verkäufers, eine mangelfreie Sache auszuliefern, eine „obligation de résultat“<sup>70</sup>.

#### d) Kritik des geltenden Sachmängelrechts

Zur kurzen Frist, die dem Käufer offen steht, um seine Klage einzureichen, gibt es viele Entscheidungen. Die Reaktion des Käufers darf nicht auf sich warten lassen, möchte er nicht sein Klagerecht einbüßen. Zusätzlich erschwert sich die Lage des Käufers durch die gesetzliche Unbestimmtheit hinsichtlich Fristbeginn und -dauer, deren Konkretisierung völlig dem Richter überlassen wird.

Man kann auch bedauern, daß die Haftung des Verkäufers auf Minderung, Wandelung und Schadenersatz begrenzt ist. So scheint z.B. ausgeschlossen zu sein, vom Verkäufer die Möglichkeit der Reparatur<sup>71</sup> oder des Ersatzes<sup>72</sup>

<sup>66</sup> Cass., 7 décembre 1990 = *Pas.*, 1991, I, 346-348. Siehe auch *H. Daco*, *La vente civile et la vente commerciale - Le régime des vices cachés*, in: *Unité et diversité du droit privé*, Bruxelles 1983, 509-512; *Simont/De Gavre/Foriers* (Fn. 25) 157, n. 42; *C. Jassogne*, *Observations sur le dol du professionnel*, note sous Cass., 21 avril 1988, in: *RDC* 1991, 205; *Simont/De Gavre/Foriers* (Fn. 25) 192-195, n. 53; Liège, 12 novembre 1997 = *JLMB* 1998, 624-630. Über die absolute Unmöglichkeit, den Sachmangel zu entdecken, siehe: *Romain* (Fn. 61) 387-388.

<sup>67</sup> *Simont/De Gavre/Foriers* (Fn. 25) 204-206, n. 56; *Romain* (Fn. 61) 385-387.

<sup>68</sup> *Th. Bourgoignie*, *Le traitement des produits défectueux en droit belge: pratique et perspectives*, in: *JT* 1976, 505-506, n. 4.2 bis 4.5; *Daco*, (Fn. 66) 498-544.

<sup>69</sup> *Gérard* (Fn. 13) 612 ff. Es geht hier um eine handelsrechtliche Jurisprudenz. Man könnte deswegen den Verdacht haben, daß diese funktionelle Definition des Sachmangels nur für handelsrechtliche Käufe gilt. Dem scheint aber nicht so zu sein. Siehe das Beispiel das *Beyaert* (Fn. 46) 642-643, n. 32, heranzieht.

<sup>70</sup> *Bourgoignie* (Fn. 68) 509, n. 4.15; *D. Philippe*, *Les clauses relatives aux vices cachés*, in: *RGDC* 1996, 177; *Romain* (Fn. 61) 378 et 385; Cass., 27 juin 1985 = *JT* 1986, 511-512; Liège, 15 février 1999 = *JLMB* 2000, 915.

<sup>71</sup> *P. Wéry*, *L'exécution forcée en nature des obligations contractuelles non pécuniaires*, Bruxelles, 1993, 209-211 und die aaO zitierte Literatur; *P. Wéry*, *Quand la mérule s'attaque à une clause de non-garantie*, in: *Rev. rég. dr.* 1996, 588, note 7; Mons, 24 novembre 1981

der gekauften Sache zu verlangen. Insofern stellt Art. 1644 CC be. eine Ausnahme von dem durch den Belgischen Kassationshof festgelegte Prinzip dar, wonach Naturalrestitution der Ersatzleistung vorgeht (*l'exécution en nature doit prévaloir sur l'exécution par équivalent*)<sup>73</sup>.

Bedauerlich ist dies insofern, als der Käufer häufig die Reparatur der Sache bevorzugen würde und diese nicht verlangen kann. Umgekehrt kann auch der Verkäufer diese Reparatur nicht vorschlagen, wenn der Käufer sich schon für die in Art. 1644 vorgesehene Wandlungs- oder Minderungsklage entschieden hat<sup>74</sup>. Sie kann daher nur durch eine nachträgliche Vereinbarung der Vertragsparteien, oder aber aufgrund einer spezifischen Vertragsklausel durchgeführt werden.

## II. Der Kauf nach Handelsrecht und UN-Kaufrecht

### I. Käufe innerhalb Belgiens

Handelsrechtliche und zivilrechtliche Käufe beruhen auf denselben Gesetzen<sup>75</sup>. Trotzdem gibt es einen Unterschied zwischen beiden Käufen. In einem handelsrechtlichen Kauf hat der Käufer zusätzliche Rechtsbehelfe wegen vertragswidriger Lieferung<sup>76</sup>. Wenn die Lieferung äußerst mangelhaft oder gar überhaupt nicht stattgefunden hat, hat der Käufer die Möglichkeit, ein

---

= Rev. not. belge 1982, 309; Liège, 16 septembre 1996 = Rev. rég. dr. 1996, 583-587. In diesem Urteil heißt es, daß Artikel 1644 des Code civil dem Käufer nur die Wahl zwischen Wandlungsklage und Minderungsklage gibt. Die anderen gemeinrechtlichen Sanktionen sind ausgeschlossen. Siehe auch: Comm. Mons, 9 septembre 1968 = JCB 1968, 532. Siehe jedoch: Bruxelles, 6 octobre 1975 = JT 1975, 696. Dort wurde dem Käufer die Möglichkeit anerkannt, die Reparatur der gekauften Sache zu verlangen.

<sup>72</sup> Limpens (Fn. 8) 174, n. 400; Harmel (Fn. 2) 265, n. 358; Simont/De Gavre/Foriers (Fn. 25) 158, n. 43; Civ. Louvain, 16 novembre 1979 = RW 1980-1981, col.197; Comm. Hasselt, 13 juin 1995 = RW 1997-1998, col.1446-1447.

<sup>73</sup> Cass., 14 avril 1994 = Pas., 1994, I, 370. Siehe auch: P. Van Ommeslaghe, Examen de jurisprudence (1974 à 1982). Les obligations, in: RCJB 1986, 193-194, n. 88; S. Stijns, D. Van Gerven et P. Wéry, Chronique de jurisprudence. Les obligations. Les sources. (1985-1995), in: JT 1996, 720-721, n. 93; P. Wéry, L'exécution en nature des obligations contractuelles: quelques développements jurisprudentiels et doctrinaux récents, in: La théorie générale des obligations, vol. 27, Liège, CUP 1998, 65.

<sup>74</sup> P. Wéry (Fn. 71) 1993, 209-210, n. 152; L. Guillouard, *Traité de la vente et de l'échange*, Bd. I, Paris 1889, 471, n. 457.

<sup>75</sup> Meinertzhang-Limpens (Fn. 6) 205, n. 21.

<sup>76</sup> P.-A. Foriers, La convention de Vienne et ses incidences en droit belge: la formation du contrat et les sanctions, in: Revue droit ULB 1998, 71, n. 18.

Ersatzgut zu erwerben<sup>77</sup>. Für kleinere Mängel kann er eine Minderung des Kaufpreises verlangen<sup>78</sup>.

Daher neigt die Rechtsprechung insbesondere bei handelsrechtlichen Käufen<sup>79</sup> dazu, bei grober Schlechterfüllung (*manquements contractuels graves et patents*), dem Gläubiger das Recht zuzusprechen, ohne Beteiligung eines Richters den Vertrag einseitig aufzulösen<sup>80</sup> oder seinen Schuldner durch einen neuen Vertragspartner zu ersetzen.

## 2. Internationale Käufe

### a) „Nichterfüllung“ und Gewährleistungsfrist

Das UN-Kaufrecht (Wiener Konvention vom 11.04.1980) ist in Belgien am 1. November 1997 in Kraft getreten. Diese Konvention unterscheidet sich in einigen Aspekten von dem Kaufrecht des Belgischen Code civil.

Die Wiener Konvention unterscheidet nicht zwischen mangelhafter Erfüllung und Nichterfüllung<sup>81</sup>; in Art. 33 CISG werden beide Probleme gemeinsam behandelt<sup>82</sup>. Außerdem verlangt sie (Art. 39 CISG), daß der Käufer dem Verkäufer den Mangel innerhalb „angemessener“ Frist anzeigt<sup>83</sup>. Dieser Begriff ist weiter als die „kurze Frist“ des Code civil. Derselbe Artikel legt fest, daß die angemessene Frist zwei Jahre nach der Lieferung auf jeden Fall verstrichen ist, unabhängig davon, wann die Vertragswidrigkeit entdeckt worden ist<sup>85</sup>.

<sup>77</sup> De Page (Fn. 1) 204, n. 125.

<sup>78</sup> Ibidem.

<sup>79</sup> Foriers (Fn. 76) 71, n. 18.

<sup>80</sup> V. Pirson, Les clauses relatives à la résolution des contrats, in: P. Wéry (Hg.), *Les clauses applicables en cas d'inexécution des obligations contractuelles*, Bruxelles 2001, 103, n. 11ff.

<sup>81</sup> Meinertzhang-Limpens (Fn. 6) 221. Siehe auch Gerard (Fn. 13) 620, n. 11; Stijns (Fn. 62) 385, n. 273.

<sup>82</sup> Gerard (Fn. 13) 620, n. 11.

<sup>83</sup> Auf französisch heißt es allerdings „délai raisonnable“, was man auch mit vernünftige Frist übersetzen könnte. Angemessene Frist wäre dann auf französisch eher „délai approprié“ oder „délai mesuré“.

<sup>84</sup> M. Fallon/D. Philippe, La convention de Vienne sur les contrats de vente internationale de marchandises, in: JT 1998, 26, n. 52.

<sup>85</sup> Die Wiener Konvention einigt Sachmängelklage und Klage wegen ungemäßer Lieferung in einer einzigen Klage, die jedoch innerhalb einer zweijährigen Frist beantragt werden muß (statt zehn, für die Klage wegen ungemäßer Lieferung im belgischen Recht). Wie Meinertzhang-Limpens (Fn. 6, 221) richtig erinnert, haben die Rechtsanwälte eine Alternative zur Sachmängelklage gesucht, um diese kurze Frist des Art. 1648 zu umgehen.

Insofern kann es sein, daß die angemessene Frist aus der Wiener Konvention kürzer wird als die belgische „kurze Frist“<sup>86</sup>.

### b) Die Rechtsbehelfe des Käufers

Welche sind die Rechtsmittel, die durch die Wiener Konvention neu ins Belgische Recht eingeführt worden sind? Art. 46 CISG erlaubt dem Käufer, vom Verkäufer die Erfüllung seiner Vertragspflichten zu verlangen (und nicht nur wie im belgischen Recht Wandlung oder Minderung des Kaufpreises). Wenn die Ware nicht vertragsgemäß ist, kann der Käufer zusammen mit einer Klage (Art. 39) oder innerhalb einer angemessenen Frist entweder die Reparatur (es sei denn, sie ist unzumutbar) oder eine Ersatzlieferung (wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt) verlangen.

Diese „wesentliche Vertragsverletzung“ wird in Art. 25 CISG definiert<sup>87</sup>. Dieser Begriff kann mit dem Erfordernis der Bedeutsamkeit des Mangels im Belgischen Recht verglichen werden, obwohl beide Begriffe nicht unbedingt identisch sind.

Eine andere Neuigkeit aus belgischer Sicht ist die durch die Wiener Konvention dem Verkäufer zugestandene Möglichkeit, die Sache, unter Berücksichtigung der in Artikel 48 erwähnten Bedingungen, zu reparieren.

Laut Art. 47 CISG kann der Käufer dem in Verzug befindlichen Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten setzen. Während dieser Nachfrist kann der Käufer keinen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung ausüben. Er behält jedoch das Recht, Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen.

Unter bestimmten Umständen kann der Käufer Vertragsaufhebung verlangen (Art. 49 CISG), und zwar mittels ausdrücklicher Aufhebungserklärung (Art. 26 CISG) gegenüber dem Verkäufer. Diese Aufhebung wird auch ohne den Eingriff eines Richters wirksam, der sie jedoch ex post kontrollieren kann<sup>88</sup>. Dagegen kann nach belgischem Recht (Art. 1184 CC be.) die Vertragsaufhebung nur vor Gericht erfolgen. Eine solche Vertragsaufhebung ist auch nur begrenzt möglich<sup>89</sup>: Entweder muß es sich um eine „wesentliche Vertragsverletzung“ handeln oder der Verkäufer hat während der Nachfrist nicht geliefert oder aber erklärt, daß er während dieser Nachfrist nicht liefern würde.

Art. 50 CISG erlaubt es dem Käufer, mittels einseitiger Erklärung (*déclaration unilatérale*<sup>90</sup>) den Kaufpreis herabzusetzen, und zwar im Verhältnis der

Insofern scheint die Klage aus der Wiener Konvention weniger interessant als die belgische Klage wegen unsachgemäßer Lieferung.

<sup>86</sup> Fallon/Philippe (Fn. 84) 27, n. 53.

<sup>87</sup> Fallon/Philippe (Fn. 84) 29, n. 71f.

<sup>88</sup> Fallon/Philippe (Fn. 84) 31, n. 79.

<sup>89</sup> Laut Artikel 49,2 kann der Käufer sein Vertragsaufhebungsrecht auch verlieren.

<sup>90</sup> Fallon/Philippe (Fn. 84) 31, n. 82.

Wertdifferenz zwischen der tatsächlich gelieferten Ware und der vertragsgemäßen Ware. Den darüber hinausgehenden Preis kann der Käufer entweder zurückhalten, falls er noch nicht bezahlt hat, oder zurückfordern, falls er bereits gezahlt hat<sup>91</sup>. Diese letztgenannte Möglichkeit ähnelt der belgischen Minderungsklage.

### III. Schutz der Verbraucher durch AGB-Recht

Für den spezifischen Rechtsschutz des Verbrauchers sind in Belgien zwei verschiedene Gesetze eingeführt worden. Zuerst dient das Gesetz vom 14. Juli 1991 über Handelspraktiken oder Verkaufspraktiken (*pratiques du commerce*), der Information und dem Schutz der Verbraucher<sup>92</sup>. Außerdem wurde am 3. April 1997 das Gesetz über mißbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Inhabern freier Berufe<sup>93</sup> (*titulaires de professions libérales*) und ihren Kunden erlassen.

#### I. Anwendungsbereich

Im gemeinen Recht wird der Kaufvertrag folgendermaßen definiert: ein Vertrag, durch den eine Person (der Verkäufer) einer anderen (dem Käufer) das Eigentum einer Sache oder eines Rechtes überträgt. Als Gegenleistung muß letztere Person (der Käufer) den Preis bezahlen<sup>94</sup>. Das Gesetz vom 14. Juli 1991 bezieht sich auf die Käufe von Produkten und Dienstleistungen. Außerdem bezieht sich dieses Gesetz auf alle Verträge zwischen Verkäufer und Verbraucher und somit nicht nur auf Kaufverträge<sup>95</sup>.

Der Begriff „Verkäufer“ bezieht sich nicht nur auf Händler und Handwerker, sondern umfaßt jede natürliche (physische) oder juristische Person, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einem Verbraucher einen Vertrag abschließt<sup>96</sup>. Art. 31 § 2, 2, der durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998<sup>97</sup> eingefügt worden ist, schließt die freien Berufe aus dem Anwendungsbereich

<sup>91</sup> *Ibidem*.

<sup>92</sup> Loi du 14 juillet 1991 sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur, Moniteur belge 29 août 1991.

<sup>93</sup> Loi du 3 avril 1997 relative aux clauses abusives dans les contrats conclus avec leurs clients par les titulaires de professions libérales, Moniteur belge 30 mai 1997.

<sup>94</sup> *De Page* (Fn. 1) 33, n. 10.

<sup>95</sup> Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes wurde durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998 in diesem Sinne erweitert. Siehe dazu Bourgoignie (Fn. 47) 15; S. Stijns, *De leer der onrechtmatische bedingen in de WHPC na de Wet van 7 december 1998*, in: *RDC*, 2000, 151, n. 6.

<sup>96</sup> Article 31 § 2, 2 de la loi du 14 juillet 1991. Siehe Stijns (Fn. 95) 152, n. 9.

der zweiten Sektion (über mißbräuchliche Klauseln) dieses Gesetzes aus. Die Inhaber freier Berufe werden inzwischen durch ein anderes, spezielleres Gesetz betroffen, nämlich durch das Gesetz vom 3. April 1997, welches die Richtlinie 93/13/CEE vom 5. April 1993 umsetzt. Wir ersparen uns jedoch hier weitere Erläuterungen zu diesem Gesetz, da es nur selten Anwendung findet.

Der „Verbraucher“ wird in Art. 1, 7 definiert als jede natürliche oder juristische Person, die auf dem Markt befindliche Produkte oder Dienstleistungen (*services*) erwirbt oder benützt. Erwerb oder Benutzung müssen ausschließlich einem privaten Zweck dienen<sup>98</sup>.

## 2. Einbeziehung und Auslegung von Vertragsklauseln

Allgemeine Geschäftsbedingungen können dem Verbraucher nur dann gestellt werden, wenn er sie tatsächlich vor dem Vertragsschluß<sup>99</sup> zur Kenntnis nehmen konnte und akzeptiert hat. Wenn dem nicht so ist, bleibt der Vertrag an sich gültig<sup>100</sup>, doch die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Vertragsklauseln sind ungültig.

Bei Zweifeln über Sinn oder Bedeutung einer Vertragsklausel muß im Sinne der für den Käufer günstigsten Interpretation entschieden werden<sup>101</sup>. Dieses Prinzip beruht auf Art. 1162 und 1602,2 CC be.<sup>102</sup>.

In Art 1162 CC be. heißt es: „dans le doute, la convention s'interprète contre celui qui a stipulé, et en faveur de celui qui a contracté l'obligation“. Im Zweifelsfall muß der Vertrag gegen den *stipulator* (Vertragsschließenden) und zugunsten des *promisor* (Versprechenden) interpretiert werden. Der belgische

<sup>97</sup> Loi du 7 décembre 1998 modifiant la loi du 14 juillet 1991 sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur, Moniteur belge 23 décembre 1998.

<sup>98</sup> Fr. Domont-Naert, Les relations entre professionnels et consommateurs en droit belge, in: La protection de la partie la plus faible dans les rapports contractuels – Comparaisons franco-belges, Paris 1996, 222.

<sup>99</sup> Bourgoignie (Fn. 68) 508, n. 4.15; Stijns/Van Gerven/Wéry (Fn. 73) 715, n. 78; M. Coipel, Eléments de théorie générale des contrats, Diegem 1999, 45-46, n. 59.

<sup>100</sup> Coipel (Fn. 99) 45, n. 59.

<sup>101</sup> Fenet (Fn. 57) Bd. XIV, 124: «Quand le contrat est clair, il faut en respecter la lettre; s'il y a de l'obscurité et du doute, il faut opter pour ce qui paraît le plus conforme à l'intention des contractants. Les pactes dans lesquels cette intention n'est pas facile à découvrir doivent être interprétés contre le vendeur, parce qu'il dépendait de lui d'exprimer plus clairement sa volonté.» und 194: «et toute réticence de sa part devient suspecte ». Siehe auch Wéry (Fn. 71) 589; Mons, 6 mai 1999 = RGDC, 2000, 313.

<sup>102</sup> Siehe Liège, 16 septembre 1996 = Rev. rég. dr. 1996, 583 ff. In diesem Urteil erinnert der Appellationshof daran, daß die Art. 1162 und 1602,2 des Code civil zugunsten der Erwerber interpretiert werden müssen.

Kassationshof hat in einem Urteil<sup>103</sup> vom 22. März 1979 entschieden, daß derjenige, der von einer Verantwortungs-, Befreiungs- oder Minderungsklausel begünstigt wird (*bénéficiaire d'une clause exonératoire*), als *stipulator* angesehen werden muß, auch wenn er eigentlich Schuldner der Obligation ist<sup>104</sup>. Im Zweifelsfall wird die Klausel also gegen denjenigen interpretiert, der durch diese Klausel begünstigt wird. Dies kann also auch ein Schuldner sein, der seiner Verantwortung ganz oder teilweise entkommen möchte<sup>105</sup>.

In Art. 1602,2 CC be. liest man: „tout pacte obscur ou ambigu s'interprète contre le vendeur“. Jede unklare Klausel wird „gegen“ den Verkäufer interpretiert. Dieser Artikel begünstigt somit immer den Käufer, sei er Schuldner oder Gläubiger der in Frage stehenden Obligation<sup>106</sup>.

Das Verbraucherschutzgesetz wiederholt diese Regel. Laut Art. 31 § 4.2<sup>107</sup> muß bei Zweifeln über den Sinn einer Vertragsklausel dieser Zweifel zugunsten des Verbrauchers aufgelöst werden.

### 3. Nichtige Vertragsklauseln

Das Gesetz vom 14. Juli 1991 hat den Rechtsschutz der Verbraucher verbessern wollen, indem es alle mißbräuchlichen Klauseln, d.h. alle Vertragsklauseln, die das Gleichgewicht zwischen den Obligationen des Käufers und denen des Verkäufers gefährden<sup>108</sup>, untersagt hat. Mit dieser generellen Definition<sup>109</sup> ist man der Unmöglichkeit einer vollständigen Aufzählung entgegengekommen<sup>110</sup>. Das Gesetz vom 7. Dezember 1998 hat Artikel 31 § 3

<sup>103</sup>Cass., 22 mars 1979 = *Pas.*, 1979, I, 863-867 und RCJB 1981, 189 (Kommentar: L. Cornelis).

<sup>104</sup>P. Wéry, L'interprétation des contrats d'adhésion en cas d'ambiguïté ou d'obscurité de leurs clauses, in: JLMB 1996, 1376.

<sup>105</sup>Wéry (Fn. 104) 1373.

<sup>106</sup>*Ibidem*, 1374.

<sup>107</sup>Durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998 eingefügt.

<sup>108</sup>Projet de loi sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur, *Doc. Parl.*, Sén., sess. ord. 1984-85, séance du 23 juillet 1985, 3 und 19.

<sup>109</sup>Projet de loi sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur, *Doc. Parl.*, Sén., sess. 1986-87, séance du 27 janvier 1987, 97.

<sup>110</sup>Projet de loi sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur, *Doc. Parl.*, Sén., sess. 1986-87, séance du 27 janvier 1987, 97. Über die Notwendigkeit einer generellen Regel gegen mißbräuchliche Klauseln, siehe auch: M. Fontaine, La protection de la partie la plus faible dans les rapports contractuels (Rapport de synthèse), in: La protection de la partie la plus faible dans les rapports contractuels – Comparaisons franco-belges, Paris 1996, 635, n. 29.

eingefügt, der verschiedene Elemente zur Beurteilung der Mißbräuchlichkeit der Vertragsklauseln erläutert<sup>111</sup>.

### a) Mißbräuchliche Klauseln

Trotzdem gibt es in Art. 32 (G.14.7.1991) eine erschöpfende Aufzählung der verschiedenen Vertragsklauseln, die ausnahmslos als mißbräuchlich angesehen werden müssen<sup>112</sup>. Diese Liste enthält 29 Klauseln. Manche daraus sind durch das Gesetz vom 7.12.1998<sup>113</sup> hinzugefügt worden, das die Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen umsetzte<sup>114</sup>.

Beispiele dafür sind folgende Klauseln:

- Eine Klausel, die dem Verkäufer die Möglichkeit einräumt, solche Merkmale (*caractéristiques*) des zu liefernden Produkts oder der Dienstleistung einseitig abzuändern, die für den Verbraucher einen wesentlichen Charakter aufweisen. Das gleiche gilt, wenn diese Abänderung die durch den Verbraucher vorgesehene spezielle Verwendung des Produkts oder der Dienstleistung nicht mehr ermöglicht, insofern diese spezielle Anwendung dem Verkäufer mitgeteilt worden ist oder zumindest vorsehbar war. (Art. 32.3)
- Die Klausel, die dem Verkäufer ein exklusives Interpretationsrecht der verschiedenen Vertragsklauseln oder das einseitige Recht einräumt, ob das Produkt oder die Dienstleistung, vertragsgemäß geleistet worden ist. (Art. 32.5)
- Die Klausel, die es dem Verbraucher verbietet, die Aufhebung des Vertrags zu verlangen, wenn der Verkäufer seine Leistung nicht erbringt. (Art. 32.6)
- Die Klausel, die die Möglichkeit einen Vertrag zu kündigen einschränkt, wenn der Verkäufer seine Gewährleistungspflicht nicht beachtet, indem er das Produkt nicht repariert oder die angemessene Frist nicht beachtet. (Art. 32.7)
- Die Klausel, die den Verkäufer von der Verantwortung wegen Arglist, grober Fahrlässigkeit oder Nichterfüllung einer Hauptleistung befreit. (Art. 32.11)

<sup>111</sup> Siehe: Stijns (Fn. 95) 152-153, n. 11, 154, n. 15.

<sup>112</sup> Projet de loi sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur, Doc. Parl., Sén., sess. 1986-87, séance du 27 janvier 1987, 101.

<sup>113</sup> Projet de loi modifiant la loi du 14 juillet 1991 sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur, Doc. Parl., Ch. repr., sess. ord. 1997-98, séance du 25 mai 1998, 3 und 7.

<sup>114</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Amtsblatt Nr. L95 vom 21/04/1993 29ff.

- Die Klausel, die die gesetzliche Gewährleistungspflicht wegen Sachmängeln (Artikel 1641 bis 1649 des Code civil) einschränkt oder beseitigt. (Artikel 32.12)
- Die Klausel, die eine unangemessen kurze Frist festlegt, um dem Verkäufer die Sachmängel bekannt zu machen. (Artikel 32.13)
- Die Klausel, die den Verbraucher auf jeden Rechtsbehelf gegen den Verkäufer verzichten lässt. (Artikel 32.19)
- Die Klausel, die die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers gegen den Verkäufer oder gegen andere Vertragsparteien bei ganzer oder teilweiser Nicht- oder Schlechtleistung ausschließt oder unangemessen einschränkt. (Artikel 32.27)

b) Nichtigkeit

Laut Artikel 33 ist jede mißbräuchliche Klausel nichtig und verboten. Diese Nichtigkeit bezieht sich ausschließlich auf die Vertragsklausel(n). Der Vertrag ist also weiterhin gültig, solange er ohne die gestrichenen Klauseln überhaupt noch einen Sinn hat (Art. 33.2).

Für die mißbräuchlichen Klauseln außerhalb der schwarzen Liste muß der Richter in jedem Einzelfall entscheiden, ob ein schwerwiegendes und offenkundiges Mißverhältnis zwischen Verpflichtungen und Ansprüchen beider Vertragsparteien vorhanden ist<sup>115</sup>. Für die in Art. 32 genannten Klauseln hat der Richter einen geringeren Ermessensspielraum<sup>116</sup>. Hier darf er nur der Frage nachgehen, ob die strittige Klausel einer der Hypothesen entspricht, die in Art. 32 vorgesehen sind. Wenn dem so ist, muß er dann die Nichtigkeit der Klausel erklären (*prononcer la nullité*). Nur manche Begriffe wie „unangemessen“, „wesentlicher Charakter“, ... die in der sogenannten schwarzen Liste des Art. 32 verwendet werden, unterliegen dem Ermessen des Richters<sup>117</sup>. Bemerkenswert ist, daß es bislang kaum Rechtfertigung zu diesen mißbräuchlichen Vertragsklauseln gibt.

<sup>115</sup> Siehe Stijns (Fn. 95) 153, n. 14.

<sup>116</sup> Projet de loi sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur, Doc. Parl., Sén., sess. 1990-91, séance du 7 mai 1991, 40; Projet de loi modifiant la loi du 14 juillet 1991 sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur, Doc. Parl., Ch. repr., sess. ord. 1997-98, séance du 13 juillet 1998, 6. Siehe auch Stijns (Fn. 95) 157, n. 27.

<sup>117</sup> E. Hondius, La directive sur les clauses abusives et les états membres de l'union européenne, in: La protection de la partie la plus faible dans les rapports contractuels – Comparaisons franco-belges, Paris 1996, 597, n. 8; Bourgoignie (Fn. 47) 25, n. 220.

## IV. Garantien des Herstellers

### I. Allgemeine vertragliche Haftung des Herstellers

Eine gefestigte Rechtsprechung stellt den Hersteller und den (gewerblichen) Verkäufer haftungsrechtlich gleich. Haftung und Pflichten des Herstellers sind also dieselben wie die des Verkäufers. Es wird angenommen, daß der Hersteller die verkaufte Sache perfekt kennt, so daß er auch für eventuelle Sachmängel haften muß<sup>118</sup>.

Die Entscheidungen, die die Haftung des Herstellers für Sachmängel feststellen, sind sehr zahlreich<sup>119</sup>. Dem Hersteller wird unterstellt, den Mangel gekannt zu haben<sup>120</sup>. Dies wurde beispielsweise in einem Urteil des Handelgerichts Gent<sup>120a</sup> sehr deutlich gesagt: „Es wird vermutet, daß der Hersteller den Sachmangel gekannt hat und daß er es fahrlässig versäumt hat, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. (...) Er ist somit die Vertragspartei, die im Sinne von Artikel 1645 des Code civil als bösgläubiger Verkäufer angesehen werden muß. Er muß also auch Schadenersatz leisten. Die Lehre befürwortet einstimmig die Gleichstellung des Herstellers mit dem Verkäufer.“

Damit wird klargestellt, daß die Regelvermutung der Kenntnis des Sachmangels nur dann widerlegt werden kann, wenn der Beweis dafür erbracht wird, daß es selbst für einen spezialisierten Verkäufer ausgeschlossen war, den Mangel zu entdecken. Der Hersteller muß also alle Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um sämtliche eventuell auftretenden möglichen Sachmängel zu entdecken.

Die Rechtsprechung erlegt dem Hersteller auch eine Informations- und Beratungspflicht auf<sup>121</sup>. Diese Beratungspflicht umfaßt nicht nur die Informationspflicht, sondern auch eine Vorbeugungspflicht<sup>122</sup>, die nach der Lieferung des Produkts und selbst nach der Kaufpreiszahlung weiterbesteht<sup>123</sup>. Diese auf Treu und Glauben<sup>124</sup> beruhenden Pflichten erfordern daher eine aktive Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

<sup>118</sup> Siehe z.B.: J.-P. Vergauwe, *La responsabilité du fabricant de matériaux en matière de construction immobilière*, in: Res et Jura Immobilia 1994/2, 8.

<sup>119</sup> Cass., 3 avril 1959 = RCJB 1960, 207 (Kommentar: G. Van Hecke); Comm. Tourhout, 9 janvier 1986 = l'Entreprise et le Droit, 1986, 73; Liège, 16 mai 1988 = JLMB 1990, 441.

<sup>120</sup> Comm. Brugge, 10 décembre 1996 = Jurisprudence du port d'Anvers 1998, 75.

<sup>120a</sup> Comm. Gent., 17 septembre 1993 = l'Enterprise et le Droit, 1996, 283 ff.

<sup>121</sup> Diese Beratungspflicht wird jedoch verringert, wenn der Verbraucher selber ein Fachmann ist (Mons, 2 novembre 1988 = JT 1990, 259).

<sup>122</sup> Civ. Dinant, 3 décembre 1986 = RGAR 1989, 11525 ; J.-L. Fagnart, L'obligation de renseignement du vendeur-fabricant, note sous Cass. 28 février 1990, in: RCJB 228ff.

<sup>123</sup> Mons, 2 novembre 1998 = JT 1990, 259.

<sup>124</sup> Fagnart (Fn. 122) 228ff. (S. 239).

## 2. Das Gesetz vom 25. Februar 1991 über die Produkthaftung

Das Gesetz vom 25. Februar 1991 über die Produkthaftung (welches die EG-Richtlinie vom 25. Juli 1985 umsetzt) erweitert zusätzlich die Haftung der Hersteller. Es schützt nicht nur die Vertragspartner, sondern auch Dritte, was angesichts der traditionellen Unterscheidung zwischen der deliktischen und der Vertragshaftung etwas verwirrend wirkt<sup>125</sup>.

Der Geschädigte muß kein schuldhaftes Verhalten des Herstellers nachweisen, sondern nur das Vorliegen eines Mangels, des Schadens sowie des Kausalzusammenhangs zwischen diesen beiden Elementen (Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1991).

Der Hersteller haftet nur dann nicht (Art. 8), wenn er beweist, daß:

- er dieses Produkt nicht in Verkehr gebracht hat (*mise en circulation*);
- das Produkt in dem Moment, zu dem es in den Verkehr gebracht worden ist, diesen Mangel noch nicht aufwies und daß dieser Mangel erst später entstanden ist;
- dieses Produkt nicht für den Handel oder für einen sonstigen wirtschaftlichen Zweck hergestellt worden ist;
- der Mangel dadurch verursacht worden ist, daß das Produkt in Übereinstimmung mit einer unabdingbaren staatlichen Bestimmung hergestellt worden ist;
- der damalige wissenschaftliche Forschungsstand es nicht erlaubte, den Mangel zu erkennen.

## 3. Direktklage (action directe) gegen den Hersteller

Bei sukzessiven Käufen hat der letzte Käufer immer das Anrecht auf eine Direktklage gegen den ersten Verkäufer<sup>126</sup>. Das Prinzip dieser Direktklage beruht auf Art. 1615 CC be.<sup>127</sup> Demnach ist beim Kauf einer Sache jegliches Zubehör mit inbegriffen. Der Kauf findet also „*cum omni causa*“ statt.

Die Garantieklage gegen den ersten Verkäufer wird also auch mitverkauft. Man erklärt dieses Resultat meistens dadurch, daß der erste Verkäufer sich nicht beschweren soll, da er auch ohne diese Direktklage durch die sukzessiven Garantieklagen der sämtlichen Käufer der sukzessiven Käufe hätte haften müssen. Bemerkenswert ist, daß diese Direktklage auch dann dem letzten Käufer zur Verfügung steht, wenn er auf die Garantieklage gegen seinen direkten Verkäufer vertraglich verzichtet hat.

<sup>125</sup>J.P. Vergauwe, Action directe dans le droit de la construction, in : l'Entreprise et le Droit 1998, 235.

<sup>126</sup>De Page (Fn. 1) 245, n. 167.

<sup>127</sup>Art. 1615: «L'obligation de délivrer la chose comprend ses accessoires et tout ce qui a été destiné à son usage perpétuel».

## V. Der Entwurf vom 8. November 2002

Am 8. November 2002 hat sich die belgische Regierung über einen Entwurf für die Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG einigen können. Bis dieser Entwurf Gesetz wird, ist allerdings noch ein weiter Weg, da er erst noch vor den Staatsrat (Conseil d'État) gebracht werden und dann durch das Parlament verabschiedet werden muß.

Nach dem Entwurf wird man zwecks Umsetzung der Richtlinie einen neuen „Abschnitt 4 : Bestimmungen bezüglich der Verkäufe an Verbraucher“ in den belgischen Code civil einfügen. Er wird seinen Platz finden in Buch III, Titel VI (Der Kaufvertrag), Kapitel IV (Die Verpflichtungen des Verkäufers). Dies ist insofern eine Neuigkeit, da bisher die Verbraucher nur durch Gesetze außerhalb des Code civil geschützt wurden. Dieser Abschnitt soll ausschließlich bei Verbraucherkäufen angewandt werden. Das jetzige Recht bleibt also für die anderen Kaufverträge, auch nach der Umsetzung der Richtlinie, geltendes Recht.

Die rechtliche Lage des belgischen Verbrauchers ändert sich dadurch wesentlich. Die Begriffsbestimmungen des ersten Artikels der Richtlinie sind in Art. 1649bis (Entwurf CC be.) übernommen worden. Hier gibt es eine Überraschung und eine Variante: Die Überraschung erfolgt aus der Definition des Verbrauchers. Diese wurde zwar wortwörtlich aus der Richtlinie übernommen, weshalb man jetzt im belgischen Recht seltsamerweise zwei ganz verschiedene Definitionen des Verbrauchers hat. Anders als im Gesetz vom 14.07.1991<sup>128</sup> über Handelspraktiken, werden in Art. 1649bis (Entwurf CC be.) die juristischen Personen ausgeschlossen. Im Code civil können „Verbraucher“ also nur noch natürliche Personen sein. Eine Variante wurde in der Definition der „Garantie“ gewählt. Statt wie in der Richtlinie darunter nur die Verpflichtungen, die der Verkäufer oder Hersteller gegenüber dem Verbraucher ohne Aufpreis eingegangen ist, zu verstehen, bezieht sich Art. 1649bis (Entwurf CC be.) auch auf die bezahlbaren Verpflichtungen.

Bezüglich der Ansprüche des Käufers verbessert der Entwurf die Lage des Verbrauchers. Bisher hatte der belgische Käufer die Wahl zwischen einer Klage wegen vertragswidriger Lieferung und der Klage wegen Sachmängeln. Die letztere fällt dem Entwurf nach für den Verbraucher ganz weg. Wegen der „kurzen Frist“, in welcher der Käufer diese Klage einreichen mußte, kann dies für den Verbraucher nur dann als ein Verlust angesehen werden, wenn er sich in einem Fall befindet, in dem der Richter diese kurze Frist länger als die zweijährige Frist der Richtlinie einschätzen würde, was in manchen Fällen vorgekommen ist.

Dem Verbraucher bleibt nach dem Entwurf alleine die Klage wegen vertragswidriger Lieferung. Die Anwendungsfälle dieser Klage werden durch den Entwurf jedoch zahlreicher. Heute kann man sie als Käufer nur dann einrei-

---

<sup>128</sup> Siehe oben Text und Fn. 98.

chen, wenn man die gekaufte Sache bei der Lieferung nicht genehmigt hat. Der Ausschluß der Klage wegen Genehmigung ist dem Entwurf fremd. Art. 1649ter (Entwurf CC be.) übernimmt für die Vertragsmäßigkeit die Kriterien die sich in Art. 2 der Richtlinie befinden. Die entsprechende Klagefrist fällt jedoch zugleich von 10 auf 2 Jahre zurück. Einen großen Fortschritt wird das belgische Recht dadurch erleben, daß der Verbraucher endlich die Reparatur oder den Ersatz der Sache verlangen kann, was heute im Rahmen der Sachmängelhaftung noch ausgeschlossen ist.

Die in Art. 4 der Richtlinie vorgesehenen Rückgriffsrechte sind für das belgische Recht nicht besonders neu, da es ja schon eine Direktklage gegen den Hersteller gab. Diese Direktklage wird dem Käufer schon heute selbst dann zuerkannt, wenn er gegenüber seinem Verkäufer vertraglich darauf verzichtet hat. Neu ist in Art. 1649sexies (Entwurf CC be.), daß selbst, wenn der Verkäufer auf eine Garantieklage gegen den Hersteller verzichtet hat, er trotzdem über eine Rückgriffsklage verfügt.

Zum Schluß kann man sagen, daß im großen und ganzen die Lage der Verbraucher sich durch diese Umsetzung verbessern wird. Man kann jedoch bedauern, daß das Recht einerseits durch den Unterschied zwischen Verbrauchern und Nicht-Verbrauchern innerhalb des Code civil, und andererseits durch die verschiedenen Definitionen des Verbrauchers im Code civil und im Gesetz vom 14.04.1991 unnötig kompliziert wird.